



Bayernletter Mai 2022 | Ausgabe 187

## Altenhilfe | Aus der Praxis für die Praxis

### A) Tarifpflicht

Die Tarifpflicht kommt zum 01.09.2022. Eine Aussetzung oder Verschiebung, wie von einigen erwartet, wurde nicht beschlossen.

**Das Gesetz wurde jedoch in einigen Teilen nachgebessert:**

### Änderungen Gesundheitsversorgungsweiterentwicklungsgesetz (GVWG)

Die Änderungen wurden im Pflegebonusgesetz aufgenommen.

#### 1. § 72 Abs. 3c + e: Tarifverträge müssen zur Verfügung gestellt werden

Dem Spitzenverband Bund der Pflegekassen wird ermöglicht, in den Richtlinien nach § 72 Absatz 3c auch Regelungen zu den Folgen der Nichteinhaltung der Mitteilungspflichten gemäß § 72 Absatz 3d Satz 2 sowie Absatz 3e zu treffen (z. B. Vertragsstrafen).

Diese Regelungen sind verhältnismäßig zu gestalten und im Einzelfall vom jeweiligen Landesverband der Pflegekassen auch verhältnismäßig anzuwenden.

#### Tarifverträge müssen zur Verfügung gestellt werden

- Die tarif- bzw. kirchenarbeitsrechtlich gebundenen Pflegeeinrichtungen verpflichtet, ab der Mitteilung nach § 72 Absatz 3e zum 30.09.2022 neben den maßgeblichen bzw. fachlich erforderlichen Informationen auch die jeweils zum 30.09. des Jahres geltende, durchgeschriebene Fassung des Tarifvertrags oder der kirchlichen Arbeitsrechtsregelung zu übermitteln.
- Diese werden nach § 82c Absatz 5 Satz 4 in der Fassung dieses Gesetzes den Pflegeeinrichtungen auf Wunsch zur Verfügung gestellt werden, soweit nicht zwingende betriebliche Gründe dagegensprechen.

Als zwingender betrieblicher Grund gilt insbesondere, wenn ein Haustarifvertrag nur von einer Pflegeeinrichtung angewendet wird, die an ihn gebunden ist.

#### 2. § 72 Absatz 3b: Erhöhung der Tariflöhne und der veröffentlichten Durchschnittslöhne nach § 82c Abs. 5

Der Begriff und die Bestandteile der Entlohnung im Sinne des Elften Buches und in den Sätzen 3 und 4 die pflegetypischen Zuschläge und die inhaltlichen Mindestvoraussetzungen, unter denen sie zu zahlen sind, wird gesetzlich konkretisiert.



Ebenfalls konkretisiert werden die Erhöhungen der Gehälter bis zu welchem Zeitpunkt nach Veröffentlichung nach § 82c Absatz 5 die erforderlichen Änderungen bei der Entlohnung durch die Pflegeeinrichtungen im Sinne von Satz 1 Nummer 4 (regional übliche Entlohnungsniveaus und regional übliche Niveaus der pflegetypischen Zuschläge) erfolgen müssen.

- Erhöhungen in Hinblick auf dem jeweiligen Tarifvertrag, haben die Pflegeeinrichtungen spätestens innerhalb von zwei Monaten vorzunehmen, nachdem die jeweilige Änderung nach § 82c Absatz 5 veröffentlicht wurde.
  
- Erhöhen sich die veröffentlichten regionalen Durchschnittslöhne nach § 82c Absatz 2 Satz 2 Nummer 2 haben die Pflegeeinrichtungen ihren Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern, die Leistungen der Pflege oder Betreuung für Pflegebedürftige erbringen, die höhere Entlohnung im Zeitraum
  - ab dem 01.12.2022 spätestens ab 01.02.2023,
  - nach dem 01.02.2023 jeweils spätestens ab dem 1. Januar des Jahres, das auf die Veröffentlichung der Werte nach § 82c Absatz 5 folgt, zu zahlen.

Damit werden den Pflegeeinrichtungen regelmäßig zwei Monate Zeit für die erforderlichen Prüfungen und Anpassungen der Entlohnung der Pflege- und Betreuungskräfte und die entsprechende Vereinbarung ihrer Pflegevergütungen gegeben.

### **3. Bezahlung nach Durchschnittslohn § 72 Abs. 3b SGB XI Nr. 4**

Die bisher nur in den Richtlinien vorgesehene Entlohnung nach dem Durchschnittslohn ist nun auch im Gesetz im § 72 Abs. 3b SGB XI Nr. 4 geregelt.

Die vorgesehene Aussetzung der Zuschläge und Zulagen wurde somit rückgängig gemacht. Die pflegetypischen Zuschläge wie Nachtzuschläge, Sonntagszuschläge und Feiertagszuschläge sind somit zu bezahlen. Die Schichtzulage wird als pflegetypische Zulage ebenfalls zu zahlen sein. Hier empfehlen wir

Im Zeitraum vom 1. September 2022 bis 31. Januar 2023 sind die veröffentlichten regional üblichen Entgelt-niveaus in drei Qualifikationsgruppen und pflegetypischen Zuschläge maßgebend.

Änderungen und Erhöhungen in der Durchschnittsvergütung müssen dann jeweils einmal im Jahr vorgenommen werden.



## **B) Erstattung Schnelltests**

Die Coronavirus-Testverordnung wird bis zum 30.06.2022 verlängert. Damit gilt auch die Kostenerstattung für Tests weitere drei Monate fort.

Ab 01.07.2022 bis 01.12.2022 Erstattung über § 150 Abs. 2:

Der bisherige Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Der Anspruch der zugelassenen Pflegeeinrichtungen auf Erstattung von Beschaffungskosten für die selbst beschafften PoC-Antigen-Tests und Antigen-Tests zur Eigenanwendung und insoweit von Durchführungsaufwendungen kann im Rahmen der für diese Einrichtungen nach der Coronavirus-Testverordnung in ihrer jeweils geltenden Fassung festgelegten Kontingente bei einer Pflegekasse, die Partei des Versorgungsvertrages ist, regelmäßig zum Monatsende geltend gemacht werden.

Das Kostenerstattungsverfahren nach § 150 Absatz 2 und 5a SGB XI wird angesichts der aktuellen Pandemielage inhaltlich neu ausgerichtet.

- Die Änderungen sehen ab 01.07.2022 keine Erstattungsfähigkeit von Coronavirus-SARS-CoV-2-bedingten, nicht anderweitig finanzierten außerordentlichen Aufwendungen und Mindereinnahmen im Rahmen der Leistungserbringung der zugelassenen Pflegeeinrichtungen mehr vor.
- Die neuen Regelungen stellen sicher, dass die bisherigen Verfahren zur Regelung des Anspruchs der zugelassenen Pflegeeinrichtungen und von Angeboten zur Unterstützung im Alltag auf Erstattung von Beschaffungskosten für selbst beschaffte PoC-Antigen-Tests und Antigen-Tests zur Eigenanwendung und insoweit von Durchführungsaufwendungen fortgeführt werden können.
- Demgemäß können Erstattungsansprüche nach der Coronavirus-Testverordnung in ihrer jeweils geltenden Fassung im Rahmen der dort für die berechtigten Einrichtungen und Unternehmen festgelegten Kontingente (Gesamtanzahl von PoC-Antigen-Tests oder Antigentests zur Eigenanwendung je behandelter, betreuter, gepflegter oder untergebrachter Person pro Monat) wie bisher bei einer Pflegekasse geltend gemacht werden.
- Durch die Regelung entsteht kein neuer unmittelbarer Anspruch auf Erstattung von Testkosten.
- Es wird hingegen die Voraussetzung geschaffen, eine Erstattung von Testkosten in Pflegeeinrichtungen aus der Pflegeversicherung dann zu ermöglichen, wenn dies auch nach dem 30.06.2022 erforderlich sein sollte und insofern die einschlägigen Regelungen der Testverordnung entsprechend weiter verlängert werden.

### **C) Corona-Bonus: bis zu 550 Euro in der Altenpflege**

Der Bundestag und Bundesrat haben die Auszahlung des Pflegebonus 2022 beschlossen.

In der Alten- bzw. Langzeitpflege werden die nach dem Elften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XI) zugelassenen Pflegeeinrichtungen und weitere Arbeitgeber in der Pflege verpflichtet, ihren Beschäftigten bis spätestens 31.12.2022, einen Pflegebonus für die besonderen Leistungen und Belastungen in dieser Pandemie zu zahlen. Das Bundesministerium für Gesundheit hat auf seiner Homepage dazu Fragen und Antworten veröffentlicht.

#### **Wer bekommt den Pflegebonus?**

- Alle Beschäftigten in der Alten- bzw. Langzeitpflege, die zwischen November 2020 und Juni 2022 mindestens drei Monate in einer zugelassenen Pflegeeinrichtung tätig waren.
- In der Alten- bzw. Langzeitpflege werden die nach dem Elften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XI) zugelassenen Pflegeeinrichtungen und weitere Arbeitgeber in der Pflege verpflichtet, ihren Beschäftigten bis spätestens 31.12.2022, einen Pflegebonus für die besonderen Leistungen und Belastungen in dieser Pandemie zu zahlen.
- Alle Beschäftigten, die innerhalb des Bemessungszeitraums (01.11.2020 bis 30.06.2022) für mindestens drei Monate in oder für eine zugelassene Pflegeeinrichtung in der Altenpflege tätig waren und zum Stichtag 30.06.2022 bei ihrem Arbeitgeber noch beschäftigt und tätig sind, erhalten einen steuer- und sozialabgabenfreien Bonus (gestaffelt nach Nähe zur Versorgung, Qualifikation, Umfang).
- Auch Auszubildende, Freiwilligendienstleistende, Helferinnen und Helfer im freiwilligen sozialen Jahr und Leiharbeiterinnen und Leiharbeiter sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Servicegesellschaften, die in der Alten- bzw. Langzeitpflege tätig sind, erhalten einen Bonus.

#### **Wie viel bekommen Pflegekräfte ausbezahlt?**

In der Altenpflege erhalten Vollzeitbeschäftigte in der direkten Pflege und Betreuung den höchsten Bonus in Höhe von bis zu 550 Euro; die Höhe der Boni richtet sich auch nach dem Umfang der wöchentlichen Arbeitszeit.



Personal, das hauptsächlich in der direkten Pflege und Betreuung der Pflegeeinrichtung arbeitet	Bis zu 550 Euro
Weiteres Personal, das mindestens 25 % seiner Arbeitszeit in der direkten Pflege und Betreuung der Pflegeeinrichtung mitarbeitet	Bis zu 370 Euro
Sonstige Beschäftigte in zugelassenen Pflegeeinrichtung	Bis zu 190 Euro
Auszubildende in den Pflegeberufen	Bis zu 330 Euro
Freiwilligendienstleistende und Helfer im freiwilligen sozialen Jahr	Bis zu 60 Euro

### **Wann wird der Bonus an die Pflegekräfte ausgezahlt?**

- Arbeitgeber in der Alten- bzw. Langzeitpflege sind verpflichtet, den Pflegekräften den Bonus unverzüglich nach Erhalt der Vorauszahlung von den Pflegekassen zum 30.09.2022,
- spätestens mit der nächstmöglichen regelmäßigen Gehaltszahlung, jedenfalls aber bis zum 31.12.2022 auszuführen.

### **Müssen sich Pflegekräfte selbst um die Beantragung des Bonus kümmern - also einen Antrag stellen? Wenn ja, wann und wo muss dieser beantragt werden?**

Nein, die Prämien werden durch die Arbeitgeber direkt an die Pflegekräfte ausgezahlt. Die zugelassenen Pflegeeinrichtungen nach dem Elften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XI) und weitere in der Regelung genannte Arbeitgeber in der Alten- bzw. Langzeitpflege erhalten eine entsprechende Vorauszahlung durch die Pflegekassen.

### **D) Erstattung Investitionskosten Freistaat Bayern**

(Richtlinie Corona-Pflege-Investitionsumlage - CoPflegelInvestR)

Die Erstattung der coronabedingten Mindereinnahmen der Investitionskosten durch den Freistaat Bayern wurde bis 30.06.2022 verlängert

- Einrichtungen, die bereits einen Antrag bis 30.11.2021 gestellt haben, brauchen keinen neuen Antrag zu stellen
- Hier sind nur die Excel-Tabellen für die Erfassung der Wochenmeldung einzureichen

**Es gelten folgende Voraussetzungen:**

**Vollstationäre Pflege ([Richtlinie](#))**

- Gilt nur für Pflegeheime, die am 15.06.2021 schon in Betrieb waren.
- Nachweis über Erstattung der Mindereinnahmen gemäß § 150 Abs. 2 SGB XI
- Entweder 2x von COVID-19-Ausbrüchen betroffen (zwei abgrenzbare Zeiträume – dazwischen 0 Fälle). Bei den zwei COVID-19-Ausbrüchen ist keine Mindestanzahl an infizierten Bewohnern erforderlich.
- Oder 1x besonders hart von einem COVID-19-Ausbruch mit 15 % infizierten Bewohner/innen
- Basis als Referenzzeitraum: 01.01.2019 - 31.12.2019
- Erstattet werden 80 % der Mindereinnahmen der Investitionskosten im Pflegeheim
- Zeitraum Pflegeheim: 04.04.2020 bis 30.06.2022

**Tagespflegen ([Förderrichtlinie](#))**

- Gilt nur für Tagespflegen, die am 10.11.2020 bereits in Betrieb waren.
- Nachweis über Erstattung der Mindereinnahmen gemäß § 150 Abs. 2 SGB XI
- Basis als Referenzzeitraum: 01.01.2019 - 31.12.2019
- Erstattet werden 90 % der Mindereinnahmen der Investitionskosten in der Tagespflege
- Zeitraum Tagespflege: 16.03.2020 bis 30.06.2022

*Haben Sie Fragen? Dann wenden Sie sich bitte an Herrn Hubert Braun per E-Mail unter [Hubert.braun@schwan-partner.de](mailto:Hubert.braun@schwan-partner.de) oder rufen Sie an unter 089 665191-0.*